

# Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU

Umsatzsteuer aktuell Ausgabe 2, März 2019 / Zollrecht aktuell März 2019 (1)

## In Kürze

Am 29. März 2019 erfolgt nach derzeitigem Stand der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU. Zur Stunde liegt noch kein gültiges Abkommen vor, das den Austritt regelt und insbesondere auch Übergangsfristen vorsieht. Bleibt es dabei, wird das Vereinigte Königreich (vorbehaltlich einer Fristverlängerung) aus umsatzsteuerlicher Sicht zum genannten Zeitpunkt übergangslos zu einem Drittland (Hard Brexit). Unternehmer sollten auch für diesen möglichen und immer wahrscheinlicheren Fall Vorbereitungen treffen.

## Umsatzsteuerliche Auswirkungen

Der Brexit wirkt sich auf den Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und Deutschland aus – in beide Richtungen. Im Fall der Anwendung der Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte kann sich der Brexit sogar dann auswirken, wenn die Waren zwischen Ländern bewegt werden, die auch nach dem Stichtag noch der EU angehören werden.

Mit den nachfolgenden Ausführungen, die sich vor allem an deutsche Unternehmer richten, können und wollen wir nicht alle diesbezüglichen möglichen Problemfelder thematisieren, sondern möchten exemplarisch auf einige praktisch besonders relevante umsatzsteuerliche Folgen eingehen. Oft werden sich zufriedenstellende Lösungen nur in Zusammenarbeit mit Lieferanten und Kunden in der Leistungskette und anderen Geschäftspartnern finden lassen. Hierbei gilt es, nicht nur Reihengeschäfte und Kommissionsstrukturen, sondern auch die Rolle zum Beispiel von Vermittlern, Kommissionären und Transportunternehmern zu durchdenken, da sich der Brexit auch auf die Leistungen dieser Personen auswirken kann. Hinzu kommt, dass in zahlreichen Fällen auch die Rechtslage im Vereinigten Königreich berücksichtigt werden muss. Im Zweifelsfall sollte unbedingt fachkundige Beratung eingeholt werden.

## Warenhandel

### Lieferungen von Deutschland in das Vereinigte Königreich

Aus innergemeinschaftlichen Lieferungen in das Vereinigte Königreich, denen sich dort ein innergemeinschaftlicher Erwerb anschließt, werden Ausfuhrlieferungen, denen im Zielland (in der Regel) eine Einfuhr gegenübersteht. Hierbei sollte im Fall, dass der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Vereinigte Königreich befördert oder versendet, darauf geachtet werden, dass der Abnehmer ein ausländischer Abnehmer ist (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 UStG), sonst ist für diesen Fall eine Steuerbefreiung der Ausfuhrlieferung grundsätzlich ausgeschlossen. Weitere Unterschiede zu innergemeinschaftlichen Lieferungen bestehen zum Beispiel bei Lieferungen zur Ausrüstung und Versorgung von Beförderungsmitteln oder nicht für unternehmerische Zwecke erworbener Gegenstände. Innergemeinschaftliche Verbringungen in das Vereinigte Königreich dürften im Allgemeinen zu sogenannten tatbestandslosen Drittlandsverbringungen werden, für die jedoch ein geeignetes Zollregime geprüft werden sollte. Auch anstelle anderer Steuerbefreiungen, zum Beispiel Lieferungen an bestimmte Streitkräfte sowie diplomatische oder zwischenstaatliche Einrichtungen im Vereinigten Königreich, kann künftig eine Ausfuhrlieferung in Betracht kommen.

Für Ausfuhren wird ein anderer Nachweis erforderlich. Im deutschen Recht vorgesehe-

ne Nachweise zur Steuerbefreiung der Ausfuhr sollten in die Hände des Unternehmers gelangen, der die Ausfuhrleistung tätigt. In Versandungsfällen sollte gegebenenfalls darauf geachtet werden, ob britische Transportdienstleister (wegen § 10 Abs. 2 Buchst. b Doppelbuchst. ff UStDV) noch in der Lage sind, eine gültige „weiße Spediteursbescheinigung“ auszustellen.

(noch) nicht alle EU-Staaten Mittelmänner, die im Abgangs- oder Zielstaat steuerlich registriert sind. Eine Einfuhrumsatzsteuerbefreiung im Verfahren 42 (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG) mit Zielort Vereinigtes Königreich wird nicht mehr möglich sein.

Die Vermerke auf den Rechnungen zum Grund der Steuerbefreiungen sollten geprüft



Für Beförderungsleistungen von Gegenständen in das Vereinigte Königreich kann künftig eine Steuerbefreiung infrage kommen. Auch bestimmte Vermittlungsleistungen könnten künftig steuerfrei gestellt werden, zum Beispiel die Vermittlung von Ausfuhrleistungen. Lieferungen neuer Fahrzeuge in das Vereinigte Königreich werden zu gewöhnlichen Ausfuhrleistungen, allerdings weiterhin mit einigen Besonderheiten, etwa für den Ausfuhrnachweis. Die Sonderregelung für Fernverkäufe im Sinne des § 3c UStG wird mit Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU in beide Richtungen gegenstandslos. Werden die Waren hiernach durch den Lieferer im Zielland zollrechtlich abgefertigt, schließt sich in der Regel unabhängig von Schwellenwerten die Pflicht zur umsatzsteuerlichen Registrierung an.

Im Falle eines Hard Brexits werden britische Umsatzsteuer-Identifikationsnummern ungültig. Das bedeutet auch, dass die Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte bei Mittelmännern mit britischen Nummern keine Anwendung mehr findet; im Zielstaat besteht dann grundsätzlich eine Registrierungspflicht des Mittelmanns. Es sollte geprüft werden, ob der Mittelmann eine andere Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwenden kann. Allerdings akzeptieren möglicherweise

und das Steuerkennzeichen „innergemeinschaftliche Lieferung“ sollte geändert werden. Kommt eine weitere Anwendung der Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte nicht mehr in Betracht, muss auch insoweit eine Änderung erfolgen. Für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung sollte möglichst programmtechnisch dafür Vorsorge getroffen werden, dass das Länderkennzeichen GB nur für die Meldezeiträume bis einschließlich März 2019 und für den Meldezeitraum Kalenderjahr 2019 noch ein zulässiges Länderkennzeichen ist.

### *Lieferungen aus dem Vereinigten Königreich nach Deutschland*

Lieferungen aus dem Vereinigten Königreich bedürfen in Deutschland grundsätzlich einer Einfuhr. Für Reihengeschäfte aus dem Vereinigten Königreich nach Deutschland sollte geprüft werden, ob eine Steuerbefreiung der Lieferung vor Einfuhr nach § 4 Nr. 4b UStG infrage kommt oder ob es sich um Sendungen von geringem Wert handelt. Bitte beachten Sie, dass der Leistungsort für verzollte und versteuerte Lieferungen aus dem Vereinigten Königreich sich grundsätzlich nach Deutschland verlagert.

## Dienstleistungen

### Leistungsort

Der Brexit führt in vielen Fällen zu einer Änderung des Leistungsorts für sonstige Leistungen. Der allgemeine Leistungsort für Dienstleistungen unter Unternehmern (B2B), der die Besteuerung am Bestimmungsort vorsieht, ändert sich durch den Brexit grundsätzlich nicht. Allerdings wird der Nachweis, dass es sich bei dem Abnehmer um einen Unternehmer handelt, künftig anders geführt werden müssen, um zu vermeiden, dass die Finanzverwaltung von einem Leistungsort am Sitz des leistenden Unternehmers ausgeht. Anstelle einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer kommt eine Unternehmerbescheinigung in Betracht (vgl. Abschnitt 3a.2 Abs. 11 UStAE). Änderungen des Leistungsorts können sich aber auch in B2B-Fällen ergeben, insbesondere für innergemeinschaftliche Beförderungsleistungen.

In zahlreichen Fällen wird sich der Leistungsort von Dienstleistungen vor allem an nicht unternehmerische juristische Personen mit britischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie an Nichtunternehmer ändern. Hier sollte § 3a Abs. 4 beachtet werden, der für bestimmte Leistungen eine Besteuerung nach dem Bestimmungslandprinzip vorsieht.

Vor besondere Probleme stellen Leistungs-ortverlagerungen aufgrund der sogenannten Use-and-enjoy-Regelungen für die in § 3a Abs. 6 bis 8 geregelten Dienstleistungen. Der Leistungsort kann sich mit dem Brexit für dort genauer bestimmte Leistungen in beide Richtungen verlagern. Das Vereinigte Königreich könnte seinerseits solche Use-and-enjoy-Regelungen vorsehen, die mit dem Austritt aus der EU anwendbar werden und den Leistungsort aus seiner Sicht in das Vereinigte Königreich oder an einen anderen Ort verlagern.

### Sonstiges zu Dienstleistungen

Die Meldung innergemeinschaftlicher Dienstleistungen an britische Kunden in der Zusammenfassenden Meldung entfällt künftig. Im Fall einer Lohnveredelung an Gegen-

ständen der Ausfuhr kann unter den weiteren Voraussetzungen künftig eine Steuerbefreiung in Betracht kommen, ebenso für Reiseleistungen, soweit die ihr zuzurechnenden Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet (UK) bewirkt werden. Weitere Änderungen betreffen den Übergang der Steuerschuld aus dem Vereinigten Königreich bezogener Dienstleistungen: nach § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats.

### Verschiedenes

Unter weiteren Voraussetzungen wird der Vorsteuerabzug bei manchen Ausgangsumsätzen wie zum Beispiel bei bestimmten Finanz- und Versicherungsdienstleistungen möglich, wenn diese sich unmittelbar auf Gegenstände beziehen, die in das Drittlandsgebiet ausgeführt werden, oder wenn der Leistungsempfänger im Drittlandsgebiet ansässig ist.

Prüfungen von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern – zu welchem Zweck auch immer – sollten vor dem 29. März 2019 vorgenommen werden. Danach ist damit zu rechnen, dass die britischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern aus dem VIES-System genommen werden.

Vorsteuervergütungsanträge für das Jahr 2018 sollten möglichst vor dem 29. März 2019 eingereicht werden, um sicherzustellen, dass sie auf der Basis des gegenwärtigen EU-Rechts (insbesondere der Richtlinie 2008/9/EG) gestellt sind. Danach werden in beide Richtungen grundsätzlich andere Verfahren anwendbar, die anderen Voraussetzungen, insbesondere anderen und kürzeren Fristen unterliegen können. Die Vorsteuer auf Kraftstoffe wird Drittlandsunternehmern im Vergütungsverfahren in Deutschland nicht erstattet.

Unternehmer – insbesondere aus dem Drittland, einschließlich britischer Unternehmer –, die im Vereinigten Königreich im Rahmen des Mini-One-Stop-Shops registriert sind, um in der EU Telekommunikationsleistungen, Fernseh- und Rundfunkdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte Dienstleistungen zu erbringen, sollten

möglichst umgehend eine Registrierung in einem anderen EU-Staat prüfen.

Die Betreiber elektronischer Marktplätze haften für die nicht entrichtete Steuer aus Lieferungen von Unternehmern, die auf den von ihnen bereitgestellten Marktplätzen rechtlich begründet worden sind. Weil eine Haftung für die Lieferungen von Drittlandsunternehmern (ohne EWR-Staaten) seit dem 1. März 2019 gilt, tritt sie in Hinblick auf britische Unternehmer grundsätzlich sofort mit einem Hard Brexit ein.

Bei Veranlassung sollte die Auswirkungen des Brexits auf die Wirkung verbindlicher Auskünfte (§ 89 AO) geprüft werden.

Die Aufbewahrung von Rechnungen und bestimmten anderen Unterlagen im Drittlandsgebiet unterliegt strengeren Anforderungen und bedarf der Bewilligung des zuständigen Finanzamts.

Nach einem „Hard Brexit“ werden britische Rechtsformen nicht mehr ohne Weiteres anerkannt; voraussichtlich werden mit ihrem Verwaltungssitz im Inland ansässige Gesellschaften wie z. B. die „private company limited by shares“ (Ltd.) dann wie Personengesellschaften oder ggf. als Einzelkaufleute oder Einzelpersonen behandelt. Bei Veranlassung sollten u.a. die Auswirkungen auf bestehende umsatzsteuerliche Organisationsformen mit Gesellschaften nach britischem Recht als Organgesellschaft geprüft werden.

### **Zollrechtliche Auswirkungen**

Im Fall des sog. Hard Brexit wird das Vereinigte Königreich zum Drittland, das den allgemeinen WTO-Regeln ohne Anwendung von Präferenzen unterliegt. Dies führt zu erheblichen zollrechtlichen Änderungen.

Politisch wird eine „ambitionierte Zollvereinbarung“ diskutiert, die u.a. in gemeinsamer Verwaltungszusammenarbeit sowie Kooperationen bei der Abgabeneintreibung münden sollen. Eine konkrete Vereinbarung liegt jedoch noch nicht vor.

Welche zollrechtlichen Änderungen birgt der „harte Brexit“ und welche Punkte sind besonders hervorzuheben?

### **EORI**

Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich, die über eine in UK vergebene EORI Nummer verfügen, müssen eine EORI Nummer in einem verbleibenden EU Mitgliedstaat beantragen. Nur mit einer gültigen EORI Nummer (EU 27) wird es den Unternehmen weiterhin möglich sein, im Wirtschaftsverkehr aufzutreten.

### **Indirekte Stellvertretung**

Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich werden künftig Drittländer sein. Folglich können sie grds. in der EU nicht als Einführer/Ausführer auftreten und müssen sich von EU ansässigen Dienstleistern/ Unternehmen vertreten lassen, indirekte Stellvertretung.

### **Präferenzen**

Der Warenimport aus Großbritannien wird zu verzollen sein, ohne von Präferenzen profitieren zu können. Demnach finden die im Gemeinsamen Zolltarif enthaltenen Zollsätze Anwendung.

### **AEO**

Jede Bewilligung als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO-Status), die von dem Vereinigten Königreich ausgestellt wurde, verliert ihre Gültigkeit in der EU.

### **EMCS**

Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren aus Großbritannien in die EU befördert, so sind im Zusammenhang mit dem System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (EMCS) Zollformalitäten zu beachten.

### **Vereinfachtes Zollanmeldeverfahren**

Seit dem 7. Februar 2019 besteht für Unternehmen die Möglichkeit, sich für das „vereinfachte Einfuhrverfahren“ zu registrieren.

Diese Verfahren findet ab dem 30. März 2019 Anwendung, wenn das Vereinigte Königreich die EU ohne Austrittsabkommen verlässt.

Das Verfahren betrifft ausschließlich Waren, die aus der Europäischen Union kommen und richtet sich vornehmlich an Unternehmen, die in der Vergangenheit nur innerhalb der EU Warenhandel betrieben haben. Im Auftrag handelnde Speditionen sind von dem vereinfachten Einfuhrverfahren ausgenommen und im Handel mit Drittstaaten erfahrenen Unternehmen wird empfohlen, reguläre Zollanmeldungen einzureichen. Die Anwendbarkeit des vereinfachten Einfuhrverfahrens ist zunächst auf ein Jahr beschränkt.

Die Registrierung für dieses vereinfachte Verfahren erfolgt online und setzt eine gültige EORI-Nummer und einen Firmensitz des Antragstellers im Vereinigten Königreich voraus.

### ***Fundstellen***

[Brexit-Site im Webauftritt der EU-Kommission](#)

[Politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen dem vereinigten Königreich und der EU](#)

### Ihre Ansprechpartner

#### Umsatzsteuer:

Frank Gehring

*Frankfurt*

Tel.: +49 69 9585-2771

[frank.gehring@de.pwc.com](mailto:frank.gehring@de.pwc.com)

Mónica Azcárate

*Frankfurt*

Tel.: +49 69 9585-6111

[monica.azcarate@de.pwc.com](mailto:monica.azcarate@de.pwc.com)

#### Zoll:

Dr. Michael Tervooren

*Düsseldorf*

Tel.: +49 211 981-7641

[michael.tervooren@de.pwc.com](mailto:michael.tervooren@de.pwc.com)

Dagmar Obermeyer

*Hamburg*

Tel.: +49 40 6378-1084

[dagmar.obermeyer@de.pwc.com](mailto:dagmar.obermeyer@de.pwc.com)

### Bestellung und Abbestellung – Umsatzsteuer aktuell

Sollten weitere Personen Interesse an dieser Newsletter-Reihe haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden:

[SUBSCRIBE\\_Indirect\\_Tax\\_Information@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com).

Sofern Sie Ausgaben dieser Newsletter-Reihe zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: [UNSUBSCRIBE\\_Indirect\\_Tax\\_Information@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com).

### Bestellung und Abbestellung – Zollrecht aktuell

Sollten weitere Personen Interesse an dieser Newsletter-Reihe haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: [subscribe\\_zollrecht\\_aktuell@de.pwc.com](mailto:subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com)

Sofern Sie Ausgaben dieser Newsletter-Reihe zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: [unsubscribe\\_zollrecht\\_aktuell@de.pwc.com](mailto:unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com)

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

“PwC” bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.